

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0089(7)

gel. VB zur öAnhörnung am 25.03.

15_Hebammen

23.03.2015



Netzwerk der Geburtshäuser

Stellungnahme

des Netzwerks der Geburtshäuser/Hebammengeleiteten Einrichtungen

zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung
in der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Versorgungsstärkungsgesetz –GKV-VSG)

hier: § 134a Absatz 5 SGB V

Verein zur Förderung der Idee der Geburtshäuser/
Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.
Villenstraße 6 - 53129 Bonn
info@netzwerk-geburtshaeuser.de
www.netzwerk-geburtshaeuser.de

A. Vorbemerkung

Das Netzwerk der Geburtshäuser vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der von Hebammen geleiteten Einrichtungen mit Geburtshilfe in Deutschland. Es ist Vertragspartner der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf den Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über „Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen“.

Aus Sicht der von Hebammen geleiteten Einrichtungen der Geburtshilfe (Geburtshäuser) sind folgende Aspekte bei der Entscheidungsfindung zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz mit einzubeziehen:



B. Dringlichkeit der Lösungsfindung für die Haftpflichtversicherung der freiberuflich tätigen Hebammen

Die Bundesregierung steht in Hinsicht auf die Haftpflichtproblematik für die freiberuflichen Hebammen vor der gewaltigen Herausforderung, ein sehr komplexes und seit langem bekanntes Problem zu lösen, bevor es zu spät ist.

Zu spät bedeutet konkret: bevor die außerklinisch arbeitenden Hebammen, die insgesamt knapp 1/4 aller Geburten deutschlandweit betreuen, keine Schwangeren zur Geburtsbegleitung mehr annehmen können, weil sie im Zeitraum der anstehenden Geburt keine Haftpflichtversicherung mehr haben werden und ohne diese nicht mehr arbeiten dürfen. Nach jetziger Lage wird das ab Juli 2016 der Fall sein.

Das bedeutet für die mehr als 100 Geburtshäuser in Deutschland: bei einer normalerweise neunmonatigen Schwangerschaft können Behandlungsverträge mit schwangeren Frauen zur Geburt bereits ab September 2015 nicht mehr geschlossen werden.

Dazu muss aus Sicht der Geburtshäuser ganz klar gesagt werden: der Regressverzicht ist der einzige Weg, der rechtzeitig eine Lösung erzielen kann, bevor die außerklinische Geburtshilfe aufgrund eines fehlenden Haftpflichtversicherers vor dem Aus steht.

Die Gesetzesvorlage zum Regressverzicht ging am 17.12.2014 durch den Bundestag, Anfang Februar 2015 hat der Bundesrat dazu kritisch Stellung genommen und eine andere und breitere Lösung der Versicherungsproblematik gefordert. Eine weitere Verzögerung bei der Umsetzung des Regressverzichts wird die wirtschaftliche Existenz der mehr als 100 Geburtshäuser und der in ihnen tätigen Hebammen kosten, sie gefährdet akut die freie Wahl des Geburtsortes und die freiberufliche Hebammengeburtshilfe.

Auch wenn der eingeschlagene Weg des Regressverzichts mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass weitere Anschlusschritte gegangen werden müssen: eine konkrete und gangbare Perspektive ab Juli 2016, d.h. bezahlbare Haftpflichtversicherungen für Hebammen, die außerklinisch Geburtshilfe leisten, muss bereits im Sommer 2015 vorliegen, soll die außerklinische Geburtshilfe nicht zusammenbrechen.

C. Wahlfreiheit des Geburtsortes / Flächendeckende Versorgung mit Hebammengeburtshilfe

Das Recht auf die freie Wahl des Geburtsortes ist bereits heute in vielen Teilen Deutschlands in Gefahr. Selbst in großen Ballungsräumen mit außergewöhnlich breitem Angebot (Beispiel Berlin mit einer hohen Dichte an Geburtshäusern) kann aufgrund des Hebammenmangels die Wahlfreiheit nicht immer gewährleistet werden. Geburtshäuser müssen bereits heute viele Frauen ablehnen, weil nicht mehr genügend Hebammen-Kolleginnen zur Verfügung stehen. Grund dafür sind nicht allein die steigenden Kosten der Berufsausübung, sondern vor allem die unsichere Perspektive ihres Berufs, der ohne eine abgesicherte und bezahlbare Haftpflichtversicherung vor dem Aus steht.



Netzwerk der Geburtshäuser

Zum Berufsverständnis von Hebammen gehört seit jeher die möglichst wohnortnahe und ganzheitliche Begleitung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen. Dies trifft auf die außerklinisch arbeitenden Hebammen in besonderem Maße zu. Es entspricht dem Grundverständnis der Hebammen, ihre Betreuung auf Schwangerschaft und Geburt als zum Leben gehörende normale Prozesse auszurichten und nicht auf pathologische Vorgänge. Hebammen sichern die physiologisch normale Geburt durch den gezielten Einsatz ihrer Kompetenzen und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsprävention von Mutter und Kind. Eine wohnortnahe Versorgung ist dadurch automatisch gegeben, die im Falle der Geburtsbegleitung selbstverständlich auch die notwendigen Absicherungen im Hintergrund erfordert. Die flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit Hebammenhilfe (Schwangerenbetreuung, Geburtshilfe, Wochenbettbegleitung) höchster Qualität braucht für den Fall von Komplikationen geeignete und in vertretbarer Zeit erreichbare klinische Versorgungsstrukturen im Hintergrund.

An dieser Stelle muss auf die besondere Bedeutung der außerklinischen Geburtshilfe hingewiesen werden:

1. Sie sichert zurzeit knapp 1/4 aller Geburten in Deutschland ab. Im Falle ihres Wegbrechens müssten diese Geburten zusätzlich von Krankenhäusern aufgenommen werden, die schon jetzt an vielen Stellen am Limit arbeiten. Eine Zunahme der Schadensfälle und ein weiterer Anstieg der Kaiserschnittrate sind vorprogrammiert.
2. Sie stellt die 1:1 Betreuung unter der Geburt sicher, d.h. eine Hebamme betreut nur eine Frau über die Geburt hinweg. Diese Betreuungsform ist nachgewiesenermaßen der beste Garant für eine sichere und qualitätsvolle Geburt im Normalfall, d.h. sofern keine besonderen Risikofaktoren bei Mutter oder Kind vorliegen.
3. Sie stellt sicher, dass geburtshilfliches Wissen weitergegeben und Orte für die praktische Ausbildung in der physiologisch normalen Geburt bestehen bleiben. Auch von Ärzteseite aus wird inzwischen festgestellt, dass die Fähigkeiten, physiologisch normale Geburten zu begleiten, auf ärztlicher Seite z.T. fehlen, da es nicht mehr genügend physiologisch normal verlaufende Geburten gibt.

D. Konsequenzen des Regressverzichts

Grundsätzlich begrüßt das Netzwerk der Geburtshäuser den angestrebten Regressverzicht, wie bereits oben dargestellt allerdings vor allem aufgrund der Dringlichkeit. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass sich wieder Versicherer bereit erklären, das dann deutlich kalkulierbarere Risiko der Hebammenhaftpflicht wieder zu versichern.

1) Mögliche Reduzierung der Haftpflichtprämien

Ob sich diese Hoffnung erfüllen wird, ist allerdings zweifelhaft, denn das Gesetz verpflichtet die Versicherungswirtschaft weder zum Abschluss von Verträgen mit den Hebammen, noch zur Senkung der Prämien.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass in der Vergangenheit nur ca. 25 % des Schadensaufwands durch den Regress der



Netzwerk der Geburtshäuser

Sozialversicherungsträger verursacht worden ist. Selbst wenn diese 25 % voll als Kostenreduzierung angesetzt würden, ergäbe sich bei einer Prämie von 6.200 (ab Juli 2015) immer noch ein Betrag von 4.650 Euro. Das wäre mehr, als die Prämie im Jahr 2013 betrug, die damals schon für viele Hebammen der Grund zum Aufgeben ihres Berufes war.

2) Keine Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit

Wir plädieren dafür, die bisher übliche Verfahrensweise beizubehalten und auch künftig nicht zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Versicherungsrechtlich zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden, halten wir aufgrund der Unmöglichkeit einer trennscharfen Definition für äußerst problematisch. Dies wird zu einer neuen Klagewelle zwischen Haftpflichtversicherern und Sozialversicherungsträgern führen, eine Kalkulierbarkeit der Schadenskosten wäre weiterhin nicht möglich. Dies würde die Entscheidungen nur verzögern und die Kosten weiter enorm in die Höhe treiben.

Bei Ausschluss der groben Fahrlässigkeit würde der Regressverzicht letztlich seinen Zweck verfehlen und die haftungsrechtliche Sicherheit ab Juli 2016 wäre wieder infrage gestellt. Der uneingeschränkte Regressverzicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern muss daher unbedingt gesetzlich verankert werden, damit es gelingt, das Haftpflichtrisiko der freiberuflichen Hebammen mit Geburtshilfe wieder abzusichern und das Aus der außerklinischen Geburtshilfe und damit auch das Aus der Geburtshäuser in Deutschland zu verhindern.

E. Langfristige Lösungen mit Haftungsfonds

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass der Regressverzicht nur eine erste Maßnahme zum Aufhalten des akut bedrohten Hebammenwesens sein kann.

Parallel dazu halten wir eine langfristige und nachhaltige Lösung mit einem neuen Modell - die bereits vielfach diskutierten Möglichkeiten von Haftungsfonds - für dringend geboten. Auch wenn dies einem Paradigmenwechsel gleichkommt, sollte ein Haftungsfonds ab einer bestimmten Haftungsobergrenze nur für Hebammen ebenso geprüft und in Erwägung gezogen werden, wie die Möglichkeit eines gemeinsamen Haftungsfonds für alle Gesundheits- und Heilberufler, damit seltene, aber extrem hohe Risiken von uns allen solidarisch getragen werden können.

Das Netzwerk der Geburtshäuser fordert die Bundesregierung auf, dafür schon mit diesem Gesetzentwurf die Weichen zu stellen.

Bonn, 20.03.2015

Für den Vorstand

Myriam Mattingly-Krewer

Elke Dickmann-Löffler